Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig.

Nr. 60 — Ausgegeben Danzig, den 1. Dezember — 1922

Inhalt. Gesetz betr. Abänderung des Branutweinsteuergesetzes (S. 511). Gesetz betreffend Ermächtigung des Senats zur Aenderung von Kostengesetzeu und Gebührenordnungen. Vom 29. November 1922 (S. 512). Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Abgaben zum Wohnungsbau vom 15. Juli 1921/23. Juli 1922. Vom 1. Dezember 1922 (S. 512). Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten und nebenamtlichen Senatoren. Vom 18. November 1922 (S. 513). Gesetz betreffend die Instandsetzung von Gebäuden und Wohnungen. Vom 14. November 1922 (S. 513). Gesetz betreffend Erhebung einer besonderen Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften. Vom 24. November 1922 (S. 515). Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (S. 516). Verordnuna betreffend die Höhe der Erwerbslosenunterstützungssätze (S. 517). Verordnung über Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge (S. 517). Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über die Getreidebewirtschaftung vom 14. 7. 22 (G.Bl. Nr. 38) (S. 515). Verordnung über die Erhöhung der Unterstützung der Rentenempfänger der Invaliden- u. Angestelltenversicherung (S. 518). Druckfehlerberichtigung (S 518).

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

195 **Gesetz**

betreffend Abänderung des Brantweinsteuergesetzes

vom 15. Juli 1909 (R. G. Bl. S. 661) / 14. Juni 1912 (R. G. Bl. S. 378). Vom 16. November 1922

Artikel 1.

Das Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 (R. G. Bl. S. 661) / 14. Juni 1912 (R. G. Bl. S. 378) wird, wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der im Julaud hergestellte und vom Ausland eingeführte Branntwein unterliegt einer in die Staatskasse fließenden Verbrauchsabgabe.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsabgabe beträgt 200 Mark und bei Branntwein, der aus Wein hergestellt wird, 150 Mark für das Liter Alkohol. Läßt sich die Alkoholmenge des eingeführten Trinkbranntweins nicht ermitteln, so sind für 1 Liter mindestens 75 Mark an Verbrauchsabgabe zu entrichten.

Der Senat wird ermächtigt, die Verbrauchsabgabe nach Anhörung der Handelskammer für das jeweils folgende Kalenderviertetjahr entsprechend den jeweiligen Verkaufspreisen für gereiniaten Branntwein zu erhöhen oder herabzusetzen.

Der 2. Abschnitt Kontingent von § 24 bis einschließlich § 41 fällt fort.

Die Sätze des § 42 (Betriebsauflage) werden wie folgt festgesetzt:

		bis zu	50	Hektoliter	100	Mark
über	50	„ „	100	„	115	„
„	100	„ „	150	„	125	„
„	150	„ „	200	„	140	„
„	200	„ „	300	„	150	„
„	300	„ „	400	„	165	„
„	400	„ „	600	„	175	„
„	600	„ „	800	„	190	„
„	800	„ „	1000	„	200	„
„	1000	„ „	1200	„	210	„
über	1200	bis zu	1400	Hektoliter	225	Mark
„	1400	„ „	1600	„	240	„
„	1600	„ „	1800	„	250	„
„	1800	„ „	2000	„	260	„
„	2000	„ „	2200	„	275	„
„	2200	„ „	2400	„	290	„
„	2400	„ „	2600	„	300	„
„	2600	„ „	2800	„	310	„
„	2800	„ „	3000	„	325	„
„	3000			„	350	„

§ 43 hat zu lauten:

Die Betriebsauflage erhöht sich:

1. während der Monate, in denen eine Brennerei mit Hefenerzeugung betrieben wird, um 75 Mk.,
2. bei landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Kartoffeln oder Mais verarbeiten, für den in der Zeit vom 16. Juni bis einschließlich 16. September hergestellten Branntwein, unbeschadet der Vorschrift in Nr. 1 um 75 Mark,
3. bei gewerblichen Brennereien unbeschadet der Vorschrift in Nr. 1 um 100 Mark für das Hektoliter Alkohol.

Ziffer 4 fällt fort, dafür tritt unter diese Nummer der Absatz Ziffer 5 mit der Aenderung statt 5 Mark 125 Mark.

Der § 48 erhält von Ziffer 1 an folgenden Wortlaut:

1. bei den gewerblichen Brennereien auf mindestens 550 Mark,
2. bei den übrigen Brennereien, mit Ausnahme derjenigen, welche ausschl. Wein, Weinhefe, Weintrester, Weinobst, Kernobst, Beeren oder Wurzeln verarbeiten, mindesten auf 450 Mk.,
3. während der Monate, in denen eine Brennerei mit Hefenerzeugung betrieben wird, mindestens auf 625 Mark für das Hektoliter Alkohol.

Wird der Durchschnittsbrand auf Grund des § 69 gekürzt, so erhöht sich die Betriebsauflage für den Ueberbrand für jedes Hundertteil, um das gekürzt wird, auf die Dauer der Kürzung um 25 Mark, jedoch im ganzen nicht mehr als 150 Mark für das Hektoliter Alkohol.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 12. 1922).

Der § 54 erhält nachstehende Fassung:

Für vergällten und für ausgeführten Branntwein können Vergütungen gezahlt werden.

§ 55 fällt fort.

§ 57 fällt fort.

Der § 72 erhält folgende Fassung:

Der Senat setzt vierteljährlich fest, in wieweit ein Teil der innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellten Erzeugung, sowie der aus dem Auslande in das Gebiet der Freien Stadt Danzig eingeführte Branntwein entweder vollständig zu vergällen oder statt der Vergällung mit dem doppelten Betrage der Verbrauchsabgabe zu belasten ist.

Der Ueberbrand unterliegt in allen Fällen der vollständigen Vergällung oder statt ihrer der doppelten Verbrauchsabgabe.

Die Vergällungspflicht aus Absatz 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, daß eine gleiche Menge Branntwein, die der Vergällungspflicht oder der doppelten Verbrauchsabgabe nicht unterlag, vollständig vergällt oder mit der doppelten Verbrauchsabgabe abgefertigt worden ist.

Von der Vergällungspflicht befreit ist Branntwein:

1. aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 150 Hektoliter Alkohol,
2. aus Obstbrennereien,
3. aus Brennereien, die ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeiten und nicht Hefe nach dem Würzeverfahren herstellen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Danzig, den 16. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

196

Gesetz

betreffend Ermächtigung des Senats zur Aenderung von Kostengesetzen und Gebührenordnungen vom 29. November 1922.

Artikel 1.

Der Senat wird bis auf weiteres ermächtigt, nach Zustimmung durch den Hauptausschuß des Volkstages im Falle einer wesentlichen Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Höhe der Kosten-, Gebühren, Pauschsätze und sonstigen Kostenansätze in folgenden Gesetzen:

a) dem deutschen Gerichtskostengesetz von 20. 5. 98 (R.G.Bl. S. 659),
b) dem preußischen Gerichtskostengesetz vom 25. 7. 10 (Ges.-Samml. S. 184),
c) der preußischen Gebührenordnung für Notare vom 25. 7. 10 (Ges.-Samml. S. 233),
d) dem preußischen Gesetz enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 6. 9. 1910 (Ges.-Samml. S. 261),
e) der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 20. 5. 98 (R.G.Bl. S. 689),
f) der preußischen Schiedsmannsordnung vom 29. 3. 1879 (Ges.-Samml. S. 321)

anderweitig festzusetzen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Novemrber 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

197

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes über Abgaben zum Wohnungsbau vom 15. Juli 1921/23. Juli 1922, vom 1. Dezember 1922.

Das Gesetz über Abgaben zum Wohnungsbau vom 15. Juli 1921 (G.Bl. für die Freie Stadt Danzig S. 103), abgeändert durch Gesetz vom 23. Juli 1922 (G.Bl. für die Freie Stadt Danzig S. 253) wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

In § 5 treten an Stelle der bisherigen Abs. 1 und 2 nachfolgende Bestimmungen:

Die Abgabe beträgt jährlich 500 v. H. des gemeinen Jahresmietwertes nach dem Stande vom 1. Juli 1914. Sie ist vierteljährlich im voraus zu entrichten.

Bei denjenigen diesem Gesetz unterliegenden Gebäunden und Gebäudeteilen, welche nicht unter eine Höchstgrenze für Mietzinssteigerung fallen, wird, wenn der Jahresmiet- oder -pachtertrag zur Zeit der Veranlagung zu der Abgabe des Abs. 1 um mehr als 100 v. H. über den Jahresmietwert vom 1. Juli 1914 gestiegen ist, neben der Abgabe des Abs. 1 eine Sonderabgabe erhoben. Die Sonderabgabe beträgt bei einer Steigerung

bis zu 300 v. H.	10 v. H.
von mehr als 300 v. H. bis zu 600 v. H.	15 v. H.
von mehr als 600 v. H. bis zu 1000 v. H.	20 v. H.
von mehr als 1000 v. H.	25 v. H.

des Jahresmiet- oder -pachtertrages.

Artikel 2.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt nach der Zahl der Wohnräume, welche über die gemäß dem § 8 zugelassene Zahl hinaus vorhanden sind:

für 1 überschießenden Wohnraum	1000 Mk.
„ 2 überschießende Wohnräume	3000 „
„ 3 „ „	7000 „
„ 4 „ „	15000 „
„ 5 „ „	30000 „

jährlich und für jeden weiteren überschießenden Wohnraum weitere 12 000 Mark jährlich. Die Steuer ist vierteljährlich im voraus zu entrichten.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Leske.

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

198 **Gesetz**
über die Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten und nebenamtlichen Senatoren vom 18. November 1922.

§ 1.

Die Volkstagsabgeordneten erhalten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Volkstage

1. eine monatlich im voraus zahlbare Aufwandsentschädigung,
2. freie Fahrt auf den Eisenbahnen und Schiffahrtslinien im Gebiete der Freien Stadt Danzig,
3. Entschädigung für Ausschußsitzungen.

§ 2.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für diejenigen Abgeordneten, die innerhalb des Stadtbezirks Danzig und der von dort durch Straßen- und Vorortbahn erreichbaren Ortschaften wohnen, monatlich 6000 Mark, für die übrigen Abgeordneten 8000 Mark.

Der Präsident des Volkstages erhält eine weitere Aufwandsentschädigung von 4800 Mark, die beiden Vizepräsidenten eine solche von je 2400 Mark monatlich.

Dazu tritt ein Teuerungszuschlag, der die Hälfte des Hundertsatzes beträgt, um den die allgemeinen Teuerungszuschläge der Staatsbeamten jeweilig gesetzlich erhöht werden.

§ 3.

Ein Abgeordneter, der im Laufe des Monats in den Volkstag eintritt, oder aus ihm ausscheidet, erhält nur einen entsprechenden Teil der monatlichen Aufwandsentschädigung.

Das Gleiche gilt bezüglich der Aufwandsentschädigung des Präsidenten und der Vizepräsidenten, wenn ein Abgeordneter im Laufe eines Monats eines dieser Aemter übernimmt oder niederlegt.

§ 4.

Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter einer Vollsitzung ferngeblieben ist, wird von der monatlichen Entschädigung $^1/_{30}$ (abgerundet nach oben auf volle 5 Mark) abgezogen. Dieser Abzug findet nicht statt, wenn der Abgeordnete am gleichen Tage an einer Ausschußsitzung als Mitglied teilgenommen hat oder wenn das Fernbleiben durch Krankheit oder durch Geschäfte im Interesse des Volkstages veranlaßt ist. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung vorliegt, steht dem Präsidenten des Volkstages zu.

§ 5.

Durch die Geschäftsordnung des Volkstages kann bestimmt werden, daß einem Abgeordneten die Aufwandsentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder zum Teil für einen gewissen Zeitraum entzogen werden kann.

§ 6.

Abgeordnete erhalten für die Teilnahme an den Ausschußsitzungen eine Aufwandsentschädigung in halber Höhe des für eine versäumte Vollsitzung abzuziehenden Betrages (nach oben abgerundet auf volle 5 Mark). Mehrere Ausschußsitzungen an einem Tage gelten nur für eine Sitzung.

§ 7.

Die Aufwandsentschädigungen werden von dem Präsidenten des Volkstages festgesetzt und angewiesen.

§ 8.

Im Falle des Todes eines Abgeordneten kann die Zahlung noch fälliger Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes an seinen hinterbliebenen Ehegatten erfolgen, ohne daß dessen Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 9.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf sie ist nicht übertragbar und nicht der Pfändung unterworfen. Die Aufwandsentschädigungen sind steuerfrei.

§ 10.

Die Aufwandsentschädigung für den nebenamtlichen Senator beträgt

a) für die in Danzig oder in den durch Vorort- oder Straßenbahnen erreichbaren Ortschaften Wohnenden 7500 Mark,
b) für die übrigen 9000 Mark,
c) für den Vizepräsidenten des Senats 10 800 Mk.

Sind die Mitglieder des Senat im Nebenamt zugleich Volkstagsabgeordnete, so wird die ihnen für solche nach § 2 zustehende Aufwandsentschädigung auf die nach Absatz 1 zu gewährende Entschädigung angerechnet. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 2 auf die nebenamtlichen Senatoren sinngemäß Anwendung.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Die bisher erlassenen Gesetze über die Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten und Senatoren treten hiermit außer Kraft.

Danzig, den 18. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Frank.

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

199 **Gesetz**
betreffend die Instandsetzung von Gebäuden und Wohnungen vom 14. November 1922.

§ 1.

Der Senat kann Gemeindebehörden zu den in den §§ 2—9 bezeichneten Anordnungen und

Maßnahmen ermächtigen oder verpflichten. Als Gemeindebehörden gelten auch die Behörden von Gemeindeverbänden.

§ 2.

Die Gemeindebehörde kann Eigentümern von Gebäuden, welche Wohnungen enthalten, zur Instandsetzung der Gebäude und der Wohnungen anhalten, soweit die Instandsetzung zur Erhaltung der Bewohnbarkeit der Wohnungen notwendig ist.

Welche Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhaltung der Bewohnbarkeit der Wohnungen im Sinne des Abs. 1 notwendig sind, bestimmt auf Anrufen eines Wohnungsinhabers oder eines Eigentümers die zuständige Baupolizeiverwaltung.

Gegen die Entscheidung der Baupolizeiverwaltung steht dem Wohnungsinhaber und dem Eigentümer binnen 2 Wochen die Beschwerde an einen sachverständigen Ausschuß (Instandsetzungsausschuß) zu, der sich aus einem Hochbausachverständigen, (einem Staats-, Gemeinde- oder Kreisbaubeamten) als Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus den Kreisen der ortsansässigen Eigentümer und Mieter zusammensetzt. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden durch die Gemeindeverwaltung auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Sie müssen Danziger Staatsangehörige sein. Die näheren Bestimmungen erläßt der Senat.

§ 3.

Nimmt der Eigentümer, nachdem die Entscheidung gemäß § 2 rechtskräftig geworden ist, die Instandsetzung innerhalb einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Gemeindebehörde berechtigt, die Instandsetzung selbst vorzunehmen. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Instandsetzung zu dulden und allen Anordnungen der Gemeindebehörde, die zur Durchführung der Instandsetzung notwendig sind, Folge zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht für alle Personen, denen ein Recht an dem Grundstück oder ein Anspruch aus einem Miet-, Pacht- oder sonstigen Vertrage bezüglich des Grundstückes, des Gebäudes oder eines Teiles davon zusteht. Die Anwendung unmittelbaren polizeilichen Zwanges ist zulässig.

§ 4.

Die Kosten der Instandsetzung (§§ 2 und 3) trägt der Eigentümer des Grundstückes, soweit die Kosten oder deren Verzinsung aus den zeitigen oder später zu erwartenden Einkünften gedeckt werden können. Unberührt hiervon bleiben die Rechte des Eigentümers von einem ihm gegenüber Verpflichteten Ersatz zu verlangen.

Wird die Instandsetzung von der Gemeindebehörde vorgenommen, so ist dem Eigentümer zunächst ein Kostenanschlag mit dem Anheimgeben vorzulegen, innerhalb einer angemessenen Frist zu den vorgesehenen Instandsetzungen und den Kosten Stellung zu nehmen. Der auf Grund des Kostenanschlages von der Gemeindebehörde vorläufig zu bestimmende Kostenbetrag kann im Verwaltungszwangsverfahren von dem Eigentümer eingezogen werden. Soweit der eingezogene Betrag zur Kostendeckung nicht ausreicht, kann die Einziehung weiterer Beträge erfolgen.

Falls die Instandsetzungskosten vom Eigentümer nicht eingezogen werden, weil die Kosten aus den zeitigen Einkünften des Grundstückes nicht gedeckt werden können, kann die Gemeindebehörde die Kosten vorschußweise auf die Gemeinde oder, wenn es sich um einen Gemeindeverband handelt, auf den Gemeindeverband übernehmen. Hierbei ist die allgemeine Leistungsfähigkeit des Eigentümers zu berücksichtigen.

Zur Sicherung der Rückzahlung der vorschußweise übernommenen Kosten ist der Eigentümer auf Erfordern der Gemeindebehörde verpflichtet, an den durch die Instandsetzung verbesserten Grundstücken zugunsten des Vorschußgläubigers eine angemessene verzinsliche oder unverzinsliche Hypothek bis zur Höhe der Instandsetzungskosten an bereitester Stelle zu bestellen.

Zur Sicherung des Anspruches auf Bestellung einer solchen Instandsetzungshypothek und ihres Ranges kann die Gemeindebehörde eine Vormerkung in das Grundbuch eintragen lassen. Die Eintragung der Vormerkung erfolgt auf Grund eines bei dem zuständigen Amtsgericht gestellten Antrages der Gemeindebehörde. Der Antrag muß unter Hinweis auf dieses Gesetz die Angabe enthalten, daß die Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung einer Instandsetzungshypothek bestimmt ist, und muß ferner den Eigentümer, das Grundstück, den Gläubiger und die voraussichtliche Höhe der durch die Hypothek zu sichernden Forderungen bezeichnen.

Eine solche auf Grund dieses Antrages der Gemeindebehörde eingetragene Vormerkung wird 6 Monate nach der Eintragung gelöscht, wenn inzwischen weder die Eintragung der Instandsetzungshypothek erfolgt noch die Vormerkung in eine den Vorschriften der §§ 883 ff. des B.G.B. entsprechende Vormerkung umgewandelt ist.

§ 5.

Nach Beendigung der Instandsetzungen hat die Gemeindebehörde dem Eigentümer Rechnung zu legen. Für die Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich über die Instandsetzungspflicht oder über die Höhe der durch die Instandsetzung verursachten Kosten ergeben, sind die ordentlichen Gerichte zuständig; jedoch sind die Gerichte an die gemäß § 2 getroffenen Entscheidungen gebunden.

§ 6.

Die Gemeindebehörde soll über die Rückzahlung der übernommenen Vorschüsse besondere Bestimmungen treffen; insbesondere soll sie Tilgungsraten nach Maßgabe der auf Grund der Instandsetzung erzielten höheren Mieterträge festsetzen. Bei einer Ergänzung oder Aenderung der Rückzahlungsbedingungen ist auch die Hypothek entsprechend zu ändern.

Können die Instandsetzungskosten, welche von der Gemeindebehörde vorschußweise geleistet worden sind, nicht binnen 20 Jahren aus den Ein-

künften des Grundstückes zurückgezahlt werden, und können auch nicht in der gleichen Frist die Instandsetzungskosten aus den Einkünften des Grundstückes angemessen verzinst werden, so sind die Instandsetzungskosten dann auf Antrag des Grundstückseigentümers endgültig auf die Gemeindebehörde zu übernehmen und die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch zu löschen.

Kann in der angegebenen Frist nur ein Teil der Instandsetzungskosten aus den Grundstückseinkünften angemessen verzinst werden, so bezieht sich nach Ablauf der 20jährigen Frist die endgültige Uebernahme der Instandsetzungskosten auf die Gemeinde und die Löschung der entsprechenden Grundbucheintragungen lediglich auf den bis dahin nicht verzinslichen Teil der gesamten Instandsetzungskosten.

Die Instandsetzungskosten sind in vollem Umfange an die Gemeindebehörde zurückzuzahlen, sobald das Grundstück veräußert wird. Die Gemeindebehörde kann jedoch auf Antrag von der sofortigen Zahlung bei dieser Veräußerung aus Billigkeitsgründen absehen. Ob und inwieweit die Instandsetzungskosten oder deren Verzinsung aus den Einkünften des Grundstückes gedeckt werden können, entscheidet das zuständige Mieteinigungsamt.

§ 7.

Solange die Instandsetzungskosten nicht zurückgezahlt worden sind, steht der Gläubigerin das Vorkaufsrecht auf das Grundstück zu. Das Vorkaufsrecht ist im Grundbuch gerichtlich einzutragen. Die Löschung des Vorkaufsrechtes darf ausschließlich erst nach erfolgter Rückzahlung bewirkt werden.

§ 8.

Den Eigentümern von Grundstücken stehen Erbbauberechtigte gleich. Nießbraucher und Pächter können den Eigentümern gleich geachtet werden, sofern die Gleichachtung nach Lage des Falles der Billigkeit nicht widerspricht.

§ 9.

Gegen Anordnungen und Maßnahmen der Gemeindebehörden, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, steht unbeschadet der Bestimmungen des § 2 den durch die Anordnungen und Maßnahmen unmittelbar Betroffenen binnen 2 Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen. Die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzulegen. Bis zur Entscheidung auf die Beschwerde ist die Durchführung der Anordnungen oder Maßnahmen auszusetzen, es sei denn, daß die Maßnahmen in der Eintragung einer Vormerkung gemäß § 5 Abs. 3 bestehen.

§ 10.

Werden Anordnungen oder Maßnahmen, die auf diesem Gesetze beruhen, vor der Durchführung der Instandsetzung aufgehoben, so fallen die entstandenen Kosten der Gemeinde oder, wenn es sich um einen Gemeindeverband handelt, dem Gemeindeverbande zur Last, deren Behörde die Anordnungen oder Maßnahmen getroffen hat, es sei denn, daß die Kosten durch das Verhalten des Eigentümers veranlaßt worden sind.

§ 11.

Die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Eintragungen und Löschungen im Grundbuch erfolgen frei von Gerichtsgebühren und Stempeln. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachgewiesen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 14. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Leske.

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

200

Gesetz betreffend Erhebung einer besonderen Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften vom 24. November 1922.

Artikel 1.

§ 1.

Die Inhaber von Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Vereins- und Gesellschaftsräumen haben neben der nach § 1, 14 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922 (G. Bl. S. 149) zu entrichtenden Umsatzsteuer eine besondere Steuer zu zahlen, wenn ihnen die Genehmigung zur Verlängerung der Polizeistunde erteilt ist.

§ 2.

Der Besteuerung wird das ganze seitens des Steuerpflichtigen innerhalb des Gewerbebetriebes erzielte Entgelt zu Grunde gelegt. In Abzug sind lediglich die Einnahmen des Steuerpflichtigen zu bringen, die in einzelnen Gemeinden des Freistaates einer Herbergssteuer unterliegen. Die Sondersteuer wird berechnet von dem Tage an, von dem der Steuerpflichtige seinen Betrieb nicht mit der Polizeistunde zu schließen braucht, bis einschließlich dem Tage, an dem die erteilte Genehmigung abläuft.

§ 3.

Die Steuer beträgt:

a) wenn die Verlängerung der Polizeistunde bis 1 Uhr morgens genehmigt wird — 1 vom Hundert des Entgeltes,
b) wenn die Verlängerung der Polizeistunde bis 2 Uhr morgens genehmigt wird — 2 vom Hundert des Entgeltes.
c) wenn die Verlängerung der Polizeistunde über 2 Uhr morgens genehmigt wird — 10 vom Hundert des Entgeltes.

§ 4.

Wird die Verlängerung der Polizeistunde nur für weniger als 5 Tage innerhalb eines Monats

genehmigt, so beträgt die zu entrichtende Pauschsteuer für jeden Tag
a) bis 1 Uhr nachts — 1 Mark pro qm Saalfläche,
b) bis 2 Uhr nachts — 2 Mark pro qm Saalfläche,
c) über 2 Uhr nachts — 10 Mark pro qm Saalfläche.

§ 5.

Für die Verlängerung der Polizeistunde für geschlossene Vereinigungen und Gesellschaften wird eine Sondersteuer nicht erhoben. Geschlossene Gesellschaften oder Vereinigungen sind lediglich solche, bei denen nur einem festumgrenzten Personenkreis der Zutritt gestattet ist. Wenn die geschlossene Vereinigung offensichtlich nur dazu besteht oder gebildet ist, die Steuer zu hinterziehen, so wird der doppelte Betrag der Sondersteuer erhoben.

§ 6.

Die in diesem Gesetz bezeichneten Steuern werden durch die Aemter, die die Umsatzsteuer veranlagen, veranlagt und erhoben.

§ 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, die in diesem Gesetz bezeichneten Steuern nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen als Gemeindesteuern zu erheben. Kommt die in diesem Gesetz bezeichnete Steuer als Gemeindesteuer zur Erhebung, so findet in den betreffenden Gemeinden eine Erhebung der Steuern als Staatssteuern nicht statt. Auch im Falle der direkten Erhebung der Steuer durch die Gemeinden muß seitens der Gemeinden die Veranlagung den mit der Veranlagung zur Umsatzsteuer betrauten Aemtern übertragen werden.

§ 8.

Soweit vorstehende Bestimmungen keine Regelung treffen, finden die Vorschriften des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. 7. 1922 (G.Bl. S. 149) bezüglich der erhöhten Umsatzsteuer entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 d Tarifstelle 51 (Polizeistunde) des Gesetzes zur Aenderung des Stempelsteuergesetzes vom 28. 12 1921 werden aufgehoben.

Die Tarifstelle 51 wird in der Fassung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 wiederhergestellt; die Ziffer 2 des Gesetzes zur Abänderung des Stempelsteuergesetzes vom 28. Dezember 1921 (betr. Erhebung von Zuschlägen zu den Stempelsteuersätzen) findet auf die nach dem Vorstehenden wiederhergestellte Tarifstelle 51 Anwendung.

Artikel 3.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

201 **Verordnung**
über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.

Auf Grund des Artikel 6 des Gesetzes über vorläufige Umgestaltung der Angestelltenversicherung vom 7. Juli 1922 (G.Bl. S. 244) wird mit Zustimmung des Ausschusses des Volkstages für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

Artikel 1.

Im § 1 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.G.Bl. S. 989) in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 27. Oktober 1922 (G.Bl. S. 479) wird das Wort „dreihunderttausend" durch das Wort „achthundertvierzigtausend" ersetzt.

Artikel 2.

Der § 16 des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte erhält folgende Fassung:

§ 16.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse 1 bis zu 7200 Mk.
(monatlich 600 Mk.),
Klasse 2 von mehr als 7200 bis zu 14 400 Mk.
(monatlich 600 bis 1200 Mark),
Klasse 3 von mehr als 14 400 bis zu 28 800 Mk.
(monatlich 1200 bis 2400 Mk.),
Klasse 4 von mehr als 28 800 bis zu 50 400 Mk.
(monatlich 2400 bis 4200 Mk.),
Klasse 5 von mehr als 50 400 bis zu 72 000 Mk.
(monatlich 4200 bis 6000 Mk.),
Klasse 6 von mehr als 72 000 bis zu 108 000 Mk.
(monatlich 6000 bis 9000 Mk.),
Klasse 7 von mehr als 108 000 bis zu 144 000 Mk.
(monatlich 9 000 bis 12 000 Mk.),
Klasse 8 von mehr als 144 000 bis zu 216 000 Mk.
(monatlich 12 000 bis 18 000 Mk.),
Klasse 9 von mehr als 216 000 bis zu 324 000 Mk.
(monatlich 18 000 bis 27 000 Mk.),
Klasse 10 von mehr als 324 000 bis zu 432 000 Mk.
(monatlich 27 000 bis 36 000 Mk.),
Klasse 11 von mehr als 432 000 bis zu 576 000 Mk.
(monatlich 36 000 bis 48 000 Mk.),
Klasse 12 von mehr als 576 000 bis zu 720 000 Mk.
(monatlich 48 000 bis 60 000 Mk.),
Klasse 13 von mehr als 720 000 Mk.
(monatlich 60 000 Mk. und mehr).

Artikel 3.

Der § 172 des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte erhält folgende Fassung:

§ 172.

Der Monatsbeitrag beträgt

in Gehaltsklasse	1	60	Mark
„ „	2	100	„
„ „	3	170	„
„ „	4	280	„
„ „	5	420	„
„ „	6	600	„

in Gehaltsklasse	7	 820	Mark
„ „	8	. . . . 1 150	„
„ „	9	. . . . 1 690	„
„ „	10	. . . . 2 340	„
„ „	11	. . . . 3 100	„
„ „	12	. . . . 3 970	„
„ „	13	. . . . 4 840	„

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1922 in Kraft.

Danzig, den 28. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

202 Verordnung
betreffend
die Höhe der Erwerbslosenunterstützungssätze.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (G.Bl. S. 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 18. August 1922 (G.Bl. S. 391) folgendes verordnet:

Die Unterstützung ist vom 20. November 1922 ab von den Gemeinden nach folgenden Sätzen zu gewähren:

1. für männliche Personen:

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben 140 Mk.
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben 100 Mk.
c) unter 21 Jahren 50 Mk.

2. für weibliche Personen:

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben 110 Mk.
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben 65 Mk.
c) unter 21 Jahren 40 Mk.

3. die Familienzuschläge für

a) den Ehegatten 65 Mk.
b) die Kinder und sonstigen unterstützungsberechtigte Angehörige 50 Mk.

Danzig, den 21. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

203 Verordnung
über
Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge.

Auf Grund des Gesetzes über Aenderungen von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 451) wird mit Zustimmung des Ausschusses des Volkstags für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

Artikel I.

In dem Gesetz über Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) werden ersetzt:

Zu Abschnitt A:

Im Artikel I

a) im § 195 a Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung das Wort „zweihundertundfünfzig" durch das Wort „fünfhundert" und das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundertundfünfzig",
b) ebenda in Nr. 3 das Wort „sechs" durch das Wort „fünfzehn",
c) ebenda in Nr. 4 das Wort „acht" durch das Wort „dreißig",
d) im § 195 c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung das Wort „einhundert" durch das Wort „zweihundert",
e) ebenda im Abs. 2 das Wort „einhundertundfünfzig" durch das Wort „dreihundert",
f) im § 195 d der Reichsversicherungsordnung das Wort „einhundertundfünfzig" durch das Wort „dreihundert",
g) im § 197 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung das Wort „dreihundert" durch das Wort „fünfhundert",
h) im § 205 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung das Wort „viernndeinehalbe" durch das Wort „fünfzehn" und das Wort „acht" durch das Wort „fünfundzwanzig";
§ 205 a Abs. 5 erhält folgenden dritten Satz:
Berechtigt ist die Schwangere oder Wöchnerin; im Falle ihres Todes gilt § 195 a Abs. 4 entsprechend.

Im Artikel III bei § 370 der Reichsversicherungsordnung das Wort „dreihundert" durch das Wort „fünfhundert".

Im Artikel VIII die Worte „vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1189)" durch die Worte „vom 28. Februar 1922 (Gesetzbl. S. 43)".

Zu Abschnitt B:

a) im Artikel II die Worte „in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung der Betrag von fünfzehntausend Mark" durch die Worte „im Steuerjahre 1921 den Jahresbetrag von fünfzehntausend Mark oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag von dreißigtausend Mark"; ferner wird am Schlusse des Artikels II nach „Mark" hinzugefügt:
„falls der Betrag von fünfzehntausend Mark zugrunde gelegt worden ist, und um fünftausend Mark, falls der Betrag von dreißigtausend Mark zugrunde gelegt worden ist",
b) im Artikel III Abs. 1 Nr. 2 das Wort „zweihundertundfünfzig" durch das Wort „fünfhundert" und das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundertundfünfzig",
c) ebenda in Nr. 3 das Wort „viernndeinehalbe" durch das Wort „fünfzehn",
d) ebenda in Nr. 4 das Wort „acht" durch das Wort „fünfundzwanzig",
e) im Artikel IV das Wort „einhundertundfünfzig" durch das Wort „dreihundert",
f) im Artikel VI das Wort „einhundert" durch das Wort „zweihundert",
g) im Artikel VII das Wort „dreihundert" durch das Wort „fünfhundert",

h) im Artikel VIII das Wort „einhundertundfünfzig“ durch das Wort „dreihundert“.

Zu Abschnitt C:

im Abschnitt C das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“.

Artikel II.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Für Entbindungsfälle, die vor dem im Abs. 1 genannten Tage eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in dem nach den vorstehenden Vorschriften erhöhten Betrage zu zahlen.

Wöchnerinnen, die erst nach den vorstehenden Vorschriften als minderbemittelt zu gelten haben, aber vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit.

Danzig, den 23. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

204 Verordnung

zur Abänderung des Gesetzes über die Getreidebewirtschaftung vom 14. 7. 22 (G.Bl. Nr. 38).

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Getreidebewirtschaftung vom 14. 7. 1922 (G.Bl. Nr. 38) wird mit Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Volkstages verordnet:

Artikel 1.

§ 5, erster Halbsatz des in der Ueberschrift genannten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Der den Erzeugern zu zahlende Preis für das erste Drittel der Umlage beträgt

für Roggen	28 300	Mk.	für die Tonne
„ Weizen	30 300	„	„ „ „
„ Gerste	27 000	„	„ „ „

Für das 2. und das 3. Drittel der Umlage setzt der Senat mit Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Volkstages die Preise auf der Grundlage der in Absatz 1 festgesetzten Preise fest. Bis zur Festsetzung sind die im Absatz 1 festgesetzten Preise den Erzeugern zu zahlen.

Werden die Preise für das 2. und das 3. Drittel der Umlage erhöht, so ist für die auf das 2. oder 3. Drittel vor der Erhöhung der Preise gelieferten Mengen der Unterschied zwischen dem neuen und dem gezahlten Preise nachzuzahlen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Eschert.

205 Verordnung

über die Erhöhung der Unterstützung der Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Auf Grund des Gesetzes über Aenderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 5. 10. 22. — Ges. Bl. S. 451 — wird das Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 10. 3. 22. — Ges. Bl. S. 77 — in der Fassung vom 25. 9. 22. — Ges. Bl. S. 433 — mit Zustimmung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten des Volkstages wie folgt geändert:

Artikel I.

Im § 2 Satz 1 wird das Wort „siebentausendzweihundert“ durch das Wort „achtzehntausend“, das Wort „fünftausendsiebenhundert“ durch das Wort „fünfzehntausend“, das Wort „dreitausendzweihundert“ durch das Wort „siebentausend“ ersetzt.

Artikel II.

Im § 2 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „viertausend“ durch das Wort „zwölftausend“, im Abs. 5 das Wort „eintausendzweihundert“ durch das Wort „viertausendachthundert“ ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 in Kraft.

Danzig, den 23. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

206 Druckfehlerberichtigung:

Gesetzbl. 1922 Nr. 56 Seite 494. In Zeile 16 muß es anstatt: „625 Mk.“ heißen: über 17 bis 18 Kilogramm auf „624 Mk.“.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von J. Gehl & Co. in Danzig.